

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 25. März 1971



Fällanden

1646. Baulinien. Am 23. Oktober 1970 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. August 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Benglenstrasse III. Kl. von der Binzstrasse II. Kl. Nr. 6 bis ins Gebiet Apsenrüti.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 21. Oktober 1970 sind gegen den am 14. August 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die projektierte Benglenstrasse erschliesst die Gebiete Benglen, Bodenacher, Achtjuten und Apsenrüti. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 25 Meter festgesetzte Baulinienabstand. An der Stichstrasse genügen Baulinien mit einem Abstand von 20 Metern. Die Baulinien weisen bei projektierten Einmündungen von Quartierstrassen entsprechende Oeffnungen auf. An der Binzstrasse schliessen die Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2377/1956 genehmigte Baulinie an. Diese ist im Einmündungsbereich der Benglenstrasse zu öffnen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 11. August 1970 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Benglenstrasse III. Kl. von der Binzstrasse II. Kl. Nr. 6 bis ins Gebiet Apsenrüti wird gemäss den beiliegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiller

